

Protokolleintrag vom 10.12.1999

99/604

Postulat von Niklaus Scherr (AL) vom 2.12.1999: Erdgas AG, Übernahme nichtgedeckter Kosten für die Altlastensanierung

Niklaus Scherr (AL) begründet folgendes Postulat (Art. 94 Abs. 3 GeschO GR):

Der Stadtrat wird gebeten, sich bei der Erdgas AG dafür einzusetzen, dass diese sich der Stadt Zürich gegenüber verpflichtet, allfällige, durch die Rückstellung inkl. Zins nicht gedeckte Kosten für die Altlastensanierung auf ehemaligen GVZ-Arealen zu übernehmen oder eine Zusatzzahlung zu leisten, damit die mutmasslichen Kosten sicher abgedeckt sind.

Begründung:

Anlässlich der Ausgliederung der Gasversorgung aus der Stadtverwaltung wurde eine Rückstellung in Höhe von 23.3 Mio. Franken gebildet für die Sanierung bestehender Altlasten auf ehemaligen GVZ-Grundstücken, die anlässlich der Ausgliederung auf die Stadt Zürich übertragen wurden. Um 70% der bestehenden Altlasten auf dem Areal Schlieren zu beseitigen, sind - einschliesslich der Bauteuerung - Mittel von rund 36 Mio. Franken erforderlich. Bei einer durchschnittlichen Verzinsung der Rückstellung zu 4 ¾ % während 20 Jahren und beim vorgesehenen Sanierungsrhythmus sollten die zurückgestellten Mittel knapp reichen. Ob diese Durchschnittsverzinsung erreicht werden kann, ist jedoch ungewiss. Bei der Ausgliederung wurde den Stimmberechtigten jedoch klar versprochen, dass der Stadt durch die Übernahme der Grundstücke keine Belastung wegen Altlasten entstehen sollten.

Die Differenz muss von der Liegenschaftsverwaltung resp. von der Stadtverwaltung getragen werden. Der Stadtrat wird deshalb ersucht, sich in seiner Eigenschaft als 100%-Aktionär bei der Erdgas AG dafür einzusetzen, dass eine Vereinbarung zustandekommt, mit der sich diese gegenüber der Stadt Zürich verpflichtet, allenfalls verbleibende, durch die Rückstellung inkl. Verzinsung nicht gedeckte Kosten für die Altlastensanierung zu übernehmen oder eine Zusatzzahlung zu leisten, damit die mutmasslichen Kosten sicher abgedeckt sind.

Der Vorsteher des Finanzdepartementes erklärt namens des Stadtrates, das Postulat nicht zur Prüfung entgegenzunehmen.

Das Postulat wird mit offensichtlichem Mehr dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat.